

Geöffnet täglich
früh 6½ Uhr.
Schriften und Geschenke
Johanniskirche 33.

Berantwortlicher Redakteur
Dr. Hütter in Neubau,
Grenzstraße 3. Redaktion
Montags von 11—12 Uhr
Nachmittag von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke am Montagnachmittag, am Sonn-
und Festtagen früh bis 1½ Uhr.
In den Filialen sie Ital.-Anzeiger:
Otto Klemm, Universitätsstraße 22,
Kons. 25. Höhne, Hauptstr. 21, part.
nur bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsviertel.

Nº 335.

Mittwoch den 1. December.

1875.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß der bei der bevorstehenden Erneuerungswahl der Herren Stadtkreisordnungen stimmberechtigten und wählbaren Bürger erleidet nachstehende Veränderungen.

Es sind nämlich nachzutragen:

zu I. Bürger, welche stimmberechtigt und in der Eigenschaft als Wählbare wählbar sind:

Vorlaufende Nr.	Bor. und Zusamen	Stand u. Gewerbe	Nr. im Jahr u. Tag	Bemerkungen
1157 b.	Wichter, Ferdinand Eduard,	Privatmann	1547 b B 15. Nov. 1869	Karlstr. 6.3
zu II. Bürger ohne Unterschied des Standes und Gewerbes, welche stimmberechtigt und in der Eigenschaft als Unwählbare wählbar sind:				

Vorlaufende Nr.	Bor. und Zusamen	Stand und Gewerbe	Straße des Hauses, in welchem er wohnt	Bemerkung.
3457 b	Gordan, Rudolf Martin,	Kaufmann,	Rüttzgasse 19.	
6258 b	Neukirchner, Carl Friedrich,	Händler,	Reudnitzer Str. 1.	
8798 b	Weinold, Gustav Adolf,	Kaufmann,	Kreuzstraße 11 d.	

Erster sind:
Nr. 1323. Schulze, August Theodor Bruno, mit * statt O vor dem Namen,
• 1441. Stück, Franz Julius Emil, als Gläsernfabrikant,
• 1451. Tauchnitz, Carl Christian Philipp, ohne vor vor dem Namen,
• 1960. Beck, Georg Johannes, als Comptoirist,
• 2466. Burkhardt, Carl August, als Thalstraße 1 wohnend,
• 3337. Geigenmüller, Gustav Moritz, als Aktuar bei der Königlichen Staatsanwaltschaft,
• 8232. Stück, Julius Erdhard, als Tischlermeister und
• 9055. * Wolf, Carl Heinrich Moritz, als Expedient bei dem Leibnizhaus,
richtiger aufzuführen.

Dagegen sind wegen d. neuartigen zu ihrem Vermögen eröffneten gerichtlichen Concessions wieder zu streichen:

2206. Blummann, Max, Commissionair, Lessingstraße 1.

2219. Wolf, Hermann, Inhaber einer Strohhälfte, Karlstraße 8.

3219. Friederici, Florentin Eduard Louis, Kaufmann, Weißstraße 22.

6628. Poppo, Joseph, Kaufmann, Karlstraße 7.

Leipzig, den 29. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerulli.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings vorgekommen, daß an neuangelegten Straßen Neubauten ohne jede Berücksichtigung des Straßenniveaus errichtet worden sind. Wir sehen uns daher geneigt, hierdurch folgendes anzurufen:

1) Jeder Bauer de, sowohl Bauert als Baugewerbe, hat vor Inangriffnahme seines an der Straße zu errichtenden Neubaus bei unserem Bauamt schriftlich zur Angabe des Niveaumöglichkeit nachzusuchen.

2) Kein derartiger Bau darf eher begonnen werden, als bis die erforderlichen Anweisungen und Abstufungen des Niveaus durch unser Bauamt erfolgt sind.

Bauüberhandlende werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haftstrafe unanständlich belegt werden.

Leipzig, den 23. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Willich, Rehd.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die Fischerobermeister Herrn Heinrich Adolph Höse und Herrn Carl August Kneisel angewiesen haben, die Flüsse, Fliehbrunnen und Teiche ihres Stadtgebietes, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Amtordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der fraglichen Eisbahn von den oben genannten für unbedeckt erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretemem Thauwetter den Auftritt zu ihren Bahnern ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Bauverhandlungen gegen diese Vorrichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 23. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die Fischerobermeister Herrn Heinrich Adolph Höse und Herrn Carl August Kneisel angewiesen haben, die Flüsse, Fliehbrunnen und Teiche ihres Stadtgebietes, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Amtordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der fraglichen Eisbahn von den oben genannten für unbedeckt erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretemem Thauwetter den Auftritt zu ihren Bahnern ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Bauverhandlungen gegen diese Vorrichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 23. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die Fischerobermeister Herrn Heinrich Adolph Höse und Herrn Carl August Kneisel angewiesen haben, die Flüsse, Fliehbrunnen und Teiche ihres Stadtgebietes, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Amtordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der fraglichen Eisbahn von den oben genannten für unbedeckt erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretemem Thauwetter den Auftritt zu ihren Bahnern ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Bauverhandlungen gegen diese Vorrichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 23. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die Fischerobermeister Herrn Heinrich Adolph Höse und Herrn Carl August Kneisel angewiesen haben, die Flüsse, Fliehbrunnen und Teiche ihres Stadtgebietes, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Amtordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der fraglichen Eisbahn von den oben genannten für unbedeckt erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretemem Thauwetter den Auftritt zu ihren Bahnern ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Bauverhandlungen gegen diese Vorrichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 23. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die Fischerobermeister Herrn Heinrich Adolph Höse und Herrn Carl August Kneisel angewiesen haben, die Flüsse, Fliehbrunnen und Teiche ihres Stadtgebietes, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Amtordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der fraglichen Eisbahn von den oben genannten für unbedeckt erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretemem Thauwetter den Auftritt zu ihren Bahnern ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Bauverhandlungen gegen diese Vorrichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 23. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die Fischerobermeister Herrn Heinrich Adolph Höse und Herrn Carl August Kneisel angewiesen haben, die Flüsse, Fliehbrunnen und Teiche ihres Stadtgebietes, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Amtordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der fraglichen Eisbahn von den oben genannten für unbedeckt erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretemem Thauwetter den Auftritt zu ihren Bahnern ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Bauverhandlungen gegen diese Vorrichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 23. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die Fischerobermeister Herrn Heinrich Adolph Höse und Herrn Carl August Kneisel angewiesen haben, die Flüsse, Fliehbrunnen und Teiche ihres Stadtgebietes, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Amtordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der fraglichen Eisbahn von den oben genannten für unbedeckt erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretemem Thauwetter den Auftritt zu ihren Bahnern ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Bauverhandlungen gegen diese Vorrichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 23. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die Fischerobermeister Herrn Heinrich Adolph Höse und Herrn Carl August Kneisel angewiesen haben, die Flüsse, Fliehbrunnen und Teiche ihres Stadtgebietes, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Amtordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der fraglichen Eisbahn von den oben genannten für unbedeckt erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretemem Thauwetter den Auftritt zu ihren Bahnern ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Bauverhandlungen gegen diese Vorrichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 23. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die Fischerobermeister Herrn Heinrich Adolph Höse und Herrn Carl August Kneisel angewiesen haben, die Flüsse, Fliehbrunnen und Teiche ihres Stadtgebietes, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Amtordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der fraglichen Eisbahn von den oben genannten für unbedeckt erklärt worden, verboten. Es